



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05197**  
Datum: 08.05.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	12.09.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.09.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.09.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der AfD Stadtratsfraktion Halle zur Vermeidung der Einbürgerung von Ausländern mit fehlender dauerhafter eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Einbürgerungsbehörde der Stadt Halle aufzufordern, Einbürgerungsbegehren von Ausländern nur dann zu entsprechen, wenn die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts für sich und die unterhaltsberechtigten Angehörigen dauerhaft gewährleistet sind.

gez. A. Raue  
Fraktionsvorsitzender der AfD Stadtratsfraktion

## **Begründung:**

Nach der aktuellen Schätzung des Bundesfinanzministeriums müssen Bund, Länder und Kommunen bis 2023 mit einer Summe von insgesamt mehr als 100 Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen auskommen.

Bei der Einbürgerung von Ausländern muss der Lebensunterhalt des Einzubürgernden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gesichert sein. Bei der Auslegung dieser Voraussetzung entstehen Ermessensspielräume.

Sollte eine großzügige Auslegung dieses Ermessensspielraums allerdings dazu führen, dass Eingebürgerte bereits kurz nach ihrer Einbürgerung in den Bezug von Leistungen des SGB II oder der Sozialhilfe fallen, ist zu befürchten, dass sich dieser Zustand verfestigt.

Das führt dazu, dass die Stadt Halle, die für diesen Personenkreis dann die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie für die Bildung und Teilhabe unterhaltsberechtigter Kinder aufbringen muss, immer mehr ihrer finanziellen Spielräume beraubt wird.

Bei der Einbürgerung sollte deshalb darauf Wert gelegt werden, die Leistungsfähigkeit der Stadt Halle, die bereits bis an ihre Grenzen und darüber hinaus gedehnt ist, nicht vollends aufs Spiel zu setzen.

Da in der Region die Lage am Arbeitsmarkt als ohnehin weitaus schwieriger als in den alten Bundesländern zu betrachten ist, muss hier mit größter Sensibilität vorgegangen werden.

Befristete Arbeitsverhältnisse und Teilzeitarbeit bei ortsansässigen Betrieben, deren dauerhafte Leistungsfähigkeit ohnehin in den Medien wiederkehrend thematisiert wird, sind dazu jedenfalls nicht geeignet.

Es ist nicht hinzunehmen, dass langjährig ortsansässige deutsche Familien, auf ein oder beide Elternteile wochentags verzichten müssen, weil diese sich zum Erwerb des Lebensunterhalts in dieser Zeit auf Montage in den alten Bundesländern, Österreich oder der Schweiz befinden, während Eingebürgerte kurz nach Erhalt der Einbürgerungsurkunde bereits wieder im SGB II-Bezug verharren.

Hier muss dauerhaft durch die Entscheider mit größter Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler vorgegangen und der Intention, die zur Definition der Einbürgerungsvoraussetzungen, nämlich eine Überforderung der Sozialversicherungssysteme zu verhindern, Rechnung getragen werden.

Einbürgerung steht immer am Ende eines langen und erfolgreichen Integrationsprozesses und sollte niemals voreilig vorgenommen werden.

Hierbei sind auch signifikante Beiträge des Einbürgerungswilligen zum Gemeinwesen, wie eine verfestigte Integration auch in den Arbeitsmarkt erforderlich, ein gelebtes Bekenntnis zu unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sowie das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind Grundvoraussetzungen.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich  
Finanzen und Personal

16. Mai 2019

**Sitzung des Stadtrates am 29.05.2019**

**Antrag der AfD-Fraktion Halle zur Vermeidung der Einbürgerung von Ausländern mit fehlender dauerhafter eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts**

**Vorlagen-Nr. VI/2019/05197**

**TOP: 9.11**

**Stellungnahme der Verwaltung**

Der Antrag ist rechtswidrig und daher abzulehnen.

**Begründung:**

Die Zuständigkeit des Stadtrates ist gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) in Verbindung mit § 66 Abs. 4 KVG nicht gegeben.

Egbert Geier  
Bürgermeister